



HESSISCHER LANDTAG

04. 05. 2026

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 27.01.2026**

Für Abschiebungen von syrischen Straftätern ist das Land Hessen zuständig

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Das OVG Münster hat am 16. Juli 2024 – Az.: 14 A 2847/19 – entschieden, dass keine pauschale Gefahr mehr durch den Bürgerkrieg für Syrer besteht und kein subsidiärer Schutz mehr für Syrer zu gewähren ist. Weiter wurde festgestellt, dass eine ernsthafte, individuelle Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit von Zivilpersonen infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen Konflikts in Syrien nicht mehr vorliegt. Die USA und auch die EU haben Sanktionen gegenüber Syrien aufgehoben. Der Parlamentarische Geschäftsführer der CDU, Thorsten Frei, hat im April 2025 regelmäßige Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan angekündigt (→ <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2025-04/asylpolitik-union-thorsten-frei-abschiebefluege-syrien-afghanistan>). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat nach eigenen Angaben im Jahr 2025 17.767 Widerrufsprüfverfahren gegen syrische Staatsangehörige eingeleitet. Weiterhin entscheidet das BAMF seit September 2025 wieder über Asylverfahren von Straftätern, Gefährdern und jungen, arbeitsfähigen, allein reisenden Männern. Zuständig für die Durchführung von Abschiebungen und die damit verbundene Überprüfung der Erfüllung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen sind ausschließlich die Bundesländer (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion – Drucksache 21/689).

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele syrische Staatsangehörige waren in Hessen jeweils zum Stichtag 31.12. in den Jahren von 2020 bis 2025 vollziehbar ausreisepflichtig?

Die ausreisepflichtigen syrischen Staatsangehörigen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Stichtag	ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige
31.12.2020	363
31.12.2021	416
31.12.2022	588
31.12.2023	577
31.12.2024	513
31.12.2025	456

Frage 2 Wie viele der in Frage 1 erfragten syrischen Staatsangehörigen wurden im gleichen Zeitraum einer Straftat gemäß StGB und den Nebengesetzen verdächtig? Bitte die Anzahl der Verdächtigen pro Jahr nennen.

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Die aufenthaltsrechtlichen Daten des AZR können statistisch nicht mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Hessen verknüpft werden. Ergänzend wird auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/406, verwiesen.

Frage 3 Wie viele der in Frage 1 erfragten syrischen Staatsangehörigen werden als Gefährder eingestuft?

Von den in Bezug genommenen Personen ist keine als Gefährder eingestuft.

Frage 4 Wie viele der in Frage 1 erfragten syrischen Staatsangehörigen waren oder sind nach Erkenntnissen der Landesregierung Unterstützer oder Kämpfer der Terrororganisation Islamischer Staat?

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Eine manuelle Einzelfallrecherche in den in Hessen aufgeklärten PMK-Sachverhalten der vergangenen Jahre hat keine einschlägigen Fälle ergeben.

Frage 5 Wie viele der in den Fragen 3 und 4 erfragten syrischen Staatsangehörigen befinden sich derzeit in Untersuchungs- oder Strafhaft?

Die Anzahl der in Hessen inhaftierten Gefährder mit syrischer Staatsangehörigkeit bewegt sich gegenwärtig im niedrigen einstelligen Bereich.

Frage 6 Wie viele in Hessen gemeldete syrische Staatsangehörige wurden seit 2020 nach Syrien abgeschoben?

Seit 2020 wurde kein in Hessen gemeldeter syrischer Staatsangehöriger nach Syrien abgeschoben.

Frage 7 In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis 2025 vollziehbar ausreisepflichtigen syrischen Staatsangehörigen in Hessen eine Aufenthaltsgenehmigung nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und die jeweilige Rechtsgrundlage des AufenthG benennen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei bestehender vollziehbarer Ausreisepflicht kommt in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen des § 16g, § 19d, §§ 25a und 25b sowie § 104c AufenthG in Betracht. Für Hessen sind im Ausländerzentralregister (AZR) folgende Aufenthaltserlaubnisse im Sinne der Fragestellung registriert:

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 waren in Hessen

- 1 syrischer Staatsangehöriger im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 Nr. 1a AufenthG,
- 3 syrische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG,
- 7 syrische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG,
- 34 syrische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG,
- 11 syrische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG,
- 5 syrische Staatsangehörige waren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren in Hessen

- 1 syrischer Staatsangehöriger im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG,
- 7 syrische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG,
- 18 syrische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG,
- 3 syrische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG,
- 49 syrische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 AufenthG,
- 24 syrische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren in Hessen

- 1 syrischer Staatsangehöriger im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 Nr. 1a AufenthG,
- 3 syrische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG,
- 7 syrische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG,
- 36 syrische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 AufenthG,
- 30 syrische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 AufenthG.

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren in Hessen

- 1 syrischer Staatsangehöriger im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG,
- 2 syrische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren in Hessen

- 1 syrischer Staatsangehöriger im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG,
- 1 syrischer Staatsangehöriger im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG,
- 3 syrische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG.

Zum Stichtag 31.12.2020 waren in Hessen

- 1 syrischer Staatsangehöriger im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 Nr. 1a AufenthG,
- 1 syrischer Staatsangehöriger im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG,
- 1 syrischer Staatsangehöriger im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG,
- 2 syrische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG.

Zudem hat der Gesetzgeber Asylbewerbern, die eine entsprechende Qualifikation und einen Arbeitsplatz oder ein Arbeitsplatzangebot vorweisen können, die Möglichkeit des Spurwechsels in eine Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte als Ausnahme von der Titelerteilungssperre eingeräumt. Einem Ausländer, der vor dem 29. März 2023 eingereist ist und seinen Asylantrag zurückgenommen hat, kann ein Aufenthaltstitel nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 AufenthG erteilt werden, wenn er die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt. Statistisch wird dabei lediglich erfasst, wie viele Personen stichtagsbezogen im Besitz einer solchen Arbeitserlaubnis waren. Innerhalb dieser Personengruppe wird jedoch nicht differenziert, wie viele zuvor nach Rücknahme ihres Asylantrags vollziehbar ausreisepflichtig waren. Eine konkrete Statistik zu dieser Ausnahmekonstellation im Sinne der Fragestellung liegt daher nicht vor.

Frage 8 In wie vielen Fällen haben die in der Vorbemerkung genannten Widerrufsverfahren des BAMF gegen syrische Staatsangehörige in Hessen zu ausländerrechtlichen Konsequenzen geführt? Bitte nach Art der Konsequenzen aufschlüsseln.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

Frage 9 Ist derzeit eine Globalzustimmung für die Verlängerung der Duldungen im Sinne des Erlasses zum Verfahren bei der Zustimmung zu Duldungsentscheidungen vom 24. Juni 2025 – StAnz. 28/2025 S. 736 – für Personen aus der Syrischen Arabischen Republik ausgesprochen, so dass syrische Staatsangehörige nicht abgeschoben werden können?

Nein. Die erfragte Globalzustimmung hat keine materiell-rechtliche Wirkung auf die Voraussetzungen oder die Durchführung von Abschiebungen. Sie dient ausschließlich der verwaltungs-internen Verfahrensvereinfachung und kann daher nicht dazu führen, dass syrische Staatsangehörige generell nicht abgeschoben werden können.

Frage 10 Welche konkreten administrativen, praktischen, logistischen und diplomatischen Hindernisse gibt es auf syrischer Seite, die Abschiebungen nach Syrien verhindern?

Abschiebungen nach Syrien sind derzeit insbesondere aufgrund praktischer, logistischer und diplomatischer Hindernisse nur sehr eingeschränkt möglich. Hierzu zählen insbesondere eine fehlende Rücknahmebereitschaft seitens der syrischen Behörden, Schwierigkeiten bei der Identitätsklärung und der Beschaffung von Reisedokumenten sowie fehlende Voraussetzungen für die Durchführung von Rückführungen. Die Klärung dieser Hindernisse fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Die Landesregierung begrüßt, dass die Bundesregierung hierzu Gespräche mit den syrischen Behörden führt und an der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für Rückführungen arbeitet. Ziel bleibt es, insbesondere bei ausreisepflichtigen Personen, die schwere Straftaten begangen haben, die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Aufenthaltsbeendigung konsequent auszuschöpfen.

Wiesbaden, 24. April 2026

Prof. Dr. Roman Poseck